

Ausgleichszinsen

1. Allgemeines

Ausgleichszinsen sind keine Verzugszinsen. Den Ausgleichszinsen kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bei Festsetzung und Bezug der Steuern zu. Damit wird die Rechtsgleichheit aller Steuerpflichtigen auch bei Verzögerungen der Steuerfestsetzung und des Steuerbezugs sichergestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 189 StG werden mit der Schlussrechnung Ausgleichszinsen berechnet:

- zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen die sie aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung bis zur Schlussrechnung geleistet haben.
- zu Lasten der Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der Steuerperiode bis zum Datum der Schlussrechnung.

Die Höhe des Ausgleichszinses setzt der Regierungsrat fest. Er betrug für die Kalenderjahre 2001 bis 2008 zu Gunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen 2 %. Ab dem Kalenderjahr 2009 beträgt der Ausgleichszins 1,5 %.

3. Verfalltag

3.1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Das Gesetz sieht einen allgemeinen Verfalltag mit ausgleichender Zinsfolge vor. Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der **31. August der Steuerperiode** als **Verfalltag**. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Zu- oder Wegzug aus dem/ins Ausland sowie bei Tod gelten spezielle Regelungen, die in der Steuerverordnung aufgeführt sind.

Für die gesondert besteuerten Liquidationsgewinne (vgl. StP 38b Nr. 1) gilt ebenfalls der 31. August der betreffenden Steuerperiode als Verfalltag.

3.2. Kapitaleistungen und andere nichtperiodische Steuern

Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Grundsteuern gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches als Verfalltag.

Auf Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie auf der ergänzenden Vermögenssteuer werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

4. Steuerliche Berücksichtigung der Ausgleichszinsen

Ausgleichszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen sind steuerbare Erträge aus Guthaben. Demgegenüber sind Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen Fremdkapitalzinsen und können daher von den Einkünften abgezogen werden.

Die Deklaration der Ausgleichszinsen als Ertrag oder als Schuldzinsen erfolgt in der Steuererklärung der Steuerperiode, in der die Ausgleichszinsen fällig geworden sind. Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung fällig.

5. Anwendung

Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet. Die Zahlungsfrist für die Begleichung der Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Erst nach Ablauf dieser Frist werden Verzugszinsen (vgl. StP 190 Nr. 1) auf dem noch offenen Betrag belastet.

Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

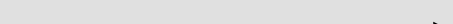



Vorausgesetzt, dass die provisorische Steuerrechnung und die Schlussrechnung in etwa gleich hoch sind, ergeben Einzahlungen der Steuerraten vor oder zu den üblichen Terminen (31.5., 31.8., 31.10. der Steuerperiode) Ausgleichszinsensaldi zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Verspätete Einzahlungen der Steuerraten führen demgegenüber zu Ausgleichszinsensaldi zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Wenn die Schlussrechnung tiefer als die provisorische Rechnung ausfällt, ergeben sich für die Steuerpflichtigen positive Ausgleichszinsensaldi. Demgegenüber ergeben sich negative Ausgleichszinsensaldi, wenn die Schlussrechnung höher als die provisorische Rechnung ausfällt.

Erwarten Sie für das aktuelle Jahr aufgrund von Veränderungen beim Einkommen oder beim Vermögen eine höhere definitive Steuerrechnung, melden Sie sich daher bitte auf dem Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde. Beantragen Sie eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Damit können Sie Zinsbelastungen aufgrund höherer Schlussrechnungen vermeiden.

6. Berechnung Ausgleichszinsen

6.1. Berechnungsmodell Ausgleichszinsen Staats- und Gemeindesteuern

Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	
	Zahlung 1. Rate 31.5.2009 											Schlussrechnung	
	1,5 % positiver Ausgleichszins											01.05.2010	
	Zahlung 2. Rate 31.8.2009 											Schlussrechnung	
	1,5 % positiver Ausgleichszins											01.05.2010	
	Zahlung 3. Rate 31.10.2009 											Schlussrechnung	
	1,5 % positiver Ausgleichszins											01.05.2010	
	Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 											Schlussrechnung	
	1,5 % negativer Ausgleichszins											01.05.2010	

6.1.1. Beispiel 1

Ein Steuerpflichtiger muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2009** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 15 000** in 3 Raten à Fr. 5 000 einzahlen.

Er bezahlt die 1. Rate bereits per 15. Mai 2009. Jeweils nach Eingang des Monatslohnes vergütet er die 2. Rate bereits per 29. Mai 2009 und die 3. Rate per 30. Juni 2009.

Ende März 2010 reicht er die Steuererklärung für das Jahr 2009 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 15. Juni 2010 die **Schlussrechnung für das Jahr 2009** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen **Fr. 12 000**.

Berechnung positiver Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 15.05.2009:	
1,5 % Zins vom 15.05.09 bis 15.06.10 (390 Zinstage)	Fr. 81.25
2. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 29.05.2009:	
1,5 % Zins vom 29.05.09 bis 15.06.10 (377 Zinstage)	Fr. 78.55
3. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 30.06.2009:	
1,5 % Zins vom 30.06.09 bis 15.06.10 (345 Zinstage)	Fr. 71.90
Total positiver Ausgleichszins	Fr. 231.70

Berechnung negativer Ausgleichszins

veranlagter Steuerbetrag: Fr. 12 000, per 15.06.2010:
1,5 % Zins vom 31.08.2009 bis 15.06.2010 (285 Zinstage) – Fr. 142.50

Ausgleichszins zu Gunsten des Steuerpflichtigen **Fr. 89.20**

Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2009 Fr. 15 000.00

Abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2009 – Fr. 12 000.00

Rückerstattung zu Gunsten des Steuerpflichtigen **Fr. 3 089.20**

=====

6.1.2. Beispiel 2

Ein Steuerpflichtiger muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2009** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 15 000** in 3 Raten à Fr. 5 000 einzahlen.

Die 1. Rate bezahlt er erst per 3. Juli 2009. Auch die 2. Rate zahlt er verspätet auf den 15. Oktober 2009 ein. Die 3. Rate bezahlt er per 29. Dezember 2009.

Ende März 2010 reicht er die Steuererklärung für das Jahr 2009 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 15. Juni 2010 die **Schlussrechnung 2009** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 18 000.

Berechnung positiver Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 03.07.2009:	
1,5 % Zins vom 03.07.09 bis 15.06.10 (342 Zinstage)	Fr. 71.25
2. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 15.10.2009:	
1,5 % Zins vom 15.10.09 bis 15.06.10 (240 Zinstage)	Fr. 50.00
3. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 29.12.2009:	
1,5 % Zins vom 29.12.09 bis 15.06.10 (166 Zinstage)	Fr. 34.60
Total positiver Ausgleichszins	Fr. 155.85

Berechnung negativer Ausgleichszins

veranlagter Steuerbetrag: Fr. 18 000, per 15.06.2010:	
1,5 % Zins vom 31.08.2009 bis 15.06.2010 (285 Zinstage)	– Fr. 213.75

Ausgleichszins zu Lasten des Steuerpflichtigen – Fr. 57.90

Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2009	Fr. 15 000.00
Abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2009	– Fr. 18 000.00

Nachzahlung des Steuerpflichtigen Fr. 3 057.90
=====**6.2. Berechnungsbeispiel Ausgleichszinsen nichtperiodische Steuern**

Ein Steuerpflichtiger verkauft seine Liegenschaft (Handänderung 5. Januar 2009). Er leistet für die Grundstückgewinnsteuer am 7. Januar 2009 eine freiwillige Sicherstellung von Fr. 30 000. Die für die Festlegung der Steuer notwendigen Bauabrechnungen reicht er erst verspätet ein, weshalb die definitive Steuerveranlagung erst am 23. März 2009 erfolgt. Die Schlussrechnung wird nach Rechtskraft der Veranlagung am 30. April 2009 erstellt. Die Grundstückgewinnsteuer beträgt Fr. 40 000.

Mit der Handänderung vom 5. Januar 2009 beginnt der Steueranspruch. Der 90. Tag nach Beginn des Steueranspruches und somit der Verfalltag ist der 5. April 2009. Die Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden somit vom 5. bis 30. April 2009 berechnet. Für die freiwillige Sicherstellung werden zu Gunsten des Steuerpflichtigen Ausgleichszinsen vom 7. Januar bis 30. April 2009 berechnet.

Berechnung Ausgleichszinsen / Nachzahlung

Schlussrechnung per 30.04.2009	Fr. 40 000.00
Abzüglich freiwillige Sicherstellung vom 07.01.2009	– Fr. 30 000.00
Freiwillige Sicherstellung vom 07.01.2009	
1,5 % Zins vom 07.01. bis 30.04.2009 (113 Zinstage)	Fr. 141.25
Schlussrechnungsbetrag vom 30.04.2009	
1,5 % Zins vom 05.04. bis 30.04.2009 (25 Zinstage)	– Fr. 41.65

Ausgleichszinsensaldo zu Gunsten Steuerpflichtiger – Fr. 99.60**Nachzahlung des Steuerpflichtigen Fr. 9 900.40**
=====